

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

UBS Europe SE
z.Hd. Frau Monika Winter
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main

GZ: WA 12-Wp 7340-2019/0020 (Bitte stets angeben)

25.03.2019

Befreiungsbescheid in Bezug auf Ihren Freistellungsantrag von den Anforderungen nach Art. 11 Abs. 3 VO (EU) 648/2012

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Winter,

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Deutschland

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 19.02.2019 gemäß Artikel 36 Absatz 2, 3 DVO (EU) 2016/2251 auf Befreiung von den Anforderungen des Art. 11 Abs. 3 VO (EU) 648/2012 für nicht durch eine CCP gelearnte OTC-Derivatekontrakte, dessen Vollständigkeit Ihnen mit Schreiben vom 11.03.2019 bestätigt wurde, ergeht folgender

Kontakt:
Frau Petra Zimmer
Referat WA 12
Fon +49 (0)2 28 41 08-3452
Fax +49 (0)2 28 41 08-123
petra.zimmer@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Bescheid

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

Die Antragstellerin UBS Europe SE wird antragsgemäß nach Artikel 36 Absatz 2, 3 DVO (EU) 2016/2251 für gruppeninterne Geschäfte im Sinne des Artikels 3 VO (EU) 648/2012 mit der UBS AG als Intragruppen-Gegenpartei von den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 3 VO (EU) 648/2012 für folgende Geschäfte befreit:

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

60329 Frankfurt
Taunusanlage 1

- a. Kreditderivate, Währungsderivate, Aktienderivate sowie Zinsderivate
- b. Die Befreiung beschränkt sich je Assetklasse jeweils auf Forwards, Swaps und Optionen
- c. OTC-Derivatekontrakte mit einer Nenn- und Abwicklungswährung in

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ques-posteingang@bafin.de

ENTITY	Currency	Alphabetic Code
SWITZERLAND	Swiss Franc	CHF
EUROPEAN UNION	Euro	EUR
UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND	Pound Sterling	GBP
JAPAN	Yen	JPY
UNITED STATES OF AMERICA	US Dollar	USD

- d. Die Befreiung beschränkt sich dabei gegliedert nach Assetklassen auf die maximalen Kontraktlaufzeiten:

Kreditderivate: 45 Jahre

Währungsderivate: 40 Jahre

Aktienderivate: 30 Jahre

Zinsderivate: 45 Jahre

- e. Die Befreiung beschränkt sich betragsmäßig auf die folgenden Jahresbruttonominalvolumina pro Assetklassen:

(1) Kreditderivate: € 4.000 Mio.

(2) Währungsderivate: € 2.783.544 Mio.

(3) Aktienderivate: € 96.000 Mio.

(4) Zinsderivate: € 2.361.500 Mio.

Gründe

Die Antragstellerin hat am 19.02.2019 die Freistellung von den Anforderungen des Artikels 36 Abs. 2, 3 und 37 Abs. 2, 3 DVO (EU) 2016/2251 für gruppeninterne Geschäfte im Sinne des Artikels 3 VO(EU) 648/2012 beantragt.

Die Befreiung ist zu erteilen. Die Voraussetzungen des Artikel 36 Absatz 2, 3 DVO (EU) 2016/2251 liegen vor.

Die Antragstellerin und die von ihr bezeichnete Intragruppen-Gegenpartei sind Mitglieder derselben Unternehmensgruppe im Sinne der Artikel 3 Absatz 3 VO(EU) 648/2012.

Es wurde dargelegt und die erforderlichen Nachweise erbracht, dass die Antragstellerin ein Risikomanagementsystem implementiert hat, das hinreichend solide und belastbar ist und dem Komplexitätsgrad des Derivatgeschäfts entspricht, dass mit der Intragruppen-Gegenpartei abgewickelt werden soll. Dabei wurde das Geschäftsvolumen insbesondere im Hinblick auf die Assetklassen, die Arten der OTC-Kontrakte sowie die Abwicklungswährungen und die Abwicklungsarten genauer spezifiziert und mit einem erwarteten Jahresbruttonominalvolumen aufgeschlüsselt nach Assetklassen

- 1) Kreditderivate: € 4.000 Mio.
- 2) Währungsderivate: € 2.783.544 Mio.
- 3) Aktienderivate: € 96.000 Mio.
- 4) Zinsderivate: € 2.361.500 Mio.

bezieht.

Die Antragstellerin hat auch Prozesse implementiert, die sicherstellen, dass tatsächliche oder rechtliche Hindernisse, die der unverzüglichen Übertragung von Eigenmitteln oder der Rückzahlung von Verbindlichkeiten der Gegenparteien entgegenstehen, rechtzeitig identifiziert werden können. Es wurde dargelegt, dass derartige Hindernisse derzeit weder vorhanden noch absehbar sind.

Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des Art. 36 Abs. 2 und 3 sowie Art. 37 Abs. 2 und 3 DVO (EU) 2016/2251. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Geltungsdauer dieser Vorschrift in Art. 36 Abs. 2 a) und Art. 37 Abs. 2 a) DVO (EU) 2016/2251 auf drei Jahre nach dem Inkrafttreten der DVO (EU) 2016/2251 beschränkt ist. Sollte ein Beschluss über die Gleichwertigkeit nach Art. 13 Abs. 2 VO (EU) 648/2012 für die Jurisdiktion des Drittstaates ergehen, in dem die im Tenor bezeichnete Intragruppen-Gegenpartei ihren Sitz hat, so kann nach Art. 36 Abs. 2 b) DVO (EU) 2016/2251 die Geltungsdauer auch früher enden. Ich werde daher mit Ablauf der Geltungsdauer des Art. 36 Abs. 2 DVO (EU) 2016/2251 diesen Bescheid widerrufen. Um die gruppeninternen Geschäfte im Sinne des Artikels 3 VO (EU) 648/2012 von den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 3 VO (EU) 648/2012 weiterhin zu befreien, ist dann ein erneuter Antrag nach Art. 11 Abs. 8 VO (EU) 648/2012 bzw. nach Art. 11 Abs. 9 VO (EU) 648/2012 zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main oder Bonn erhoben werden.

Ergänzende Hinweise:

Die vorliegende Befreiung bezieht auf die im Antrag angegebenen Assetklassen und Arten von OTC-Derivatekontrakten, Kontraktdauern sowie die angegebenen Nenn- und Abwicklungswährungen und Abwicklungsarten. Sollten über die im Antrag spezifizierten Geschäfte hinaus weitere OTC-Derivatekontrakte mit der Gegenpartei geschlossen werden, so ist hier wiederum ein auf die Befreiung von den Anforderungen des Art. 11 Absatz 3 VO(EU) 648/2012 gerichteter Antrag zu stellen. Ebenso ist bei einer wesentlichen Überschreitung des im Antrag bezifferten erwarteten Bruttonominalvolumens der zwischen den beiden Gegenparteien geschlossenen Kontrakten zu verfahren.

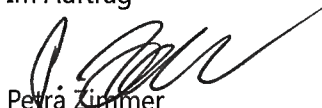
Weiterhin ist gemäß Art. 32 Abs. 10 der DVO 2016/2251 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die Auswirkungen auf die in ihrem Antrag gemachten Angaben hat (wie zum Beispiel wesentliche Änderungen im Risikomanagementsystem).

Zudem haben Sie nach Art. 11 Absatz 14 d) VO (EU) 648/2012 in Verbindung mit Art. 20 DVO (EU) 149/2013 unverzüglich, spätestens einen Monat nach Zugang dieses Bescheides die folgende Angaben auf Ihrer Webseite zu veröffentlichen:

1. die rechtmäßigen Gegenparteien der Transaktionen unter Angabe ihrer Kennziffern gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012
2. Beziehungen zwischen den Gegenparteien
3. Angabe, dass gruppeninterne Geschäfte ganz befreit wurden
4. Gesamtnennbetrag der OTC-Derivatekontrakte, für die die Befreiung gruppeninterner Geschäfte gilt

Wir möchten Sie bitten uns auch den Link zu dieser Veröffentlichung unter der Adresse Artikel11Emir@bafin.de zur Verfügung zu stellen.

Im Auftrag



Petra Zimmer